

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1960	Nummer 107
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	16. 9. 1960	RdErl. d. Innenministers Verfahren bei der Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden	2519
203022	13. 9. 1960	RdErl. d. Finanzministers Erstattung von Reisekosten bei Wahrnehmung von Nebentätigkeiten gem. Ziff. 13 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) i. d. F. der Berichtigung vom 13. August 1937 (RGBl. I S. 904) und der Änderungsverordnung vom 7. November 1953 (GS. NW. S. 255)	2519
23234	6. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Anerkannte Institute für Baugrundfragen	2520
3214	1. 9. 1960	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Kultusministers Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen	2520
5120	15. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Änderung und Ergänzung der Hinweise (Verwaltungsrichtlinien) des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung zur Durchführung des USG	2521

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
15. 9. 1960 RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost (Juli 1960)	2522
Arbeits- und Sozialminister	
14. 9. 1960 Bek. — Typenzulassung von gußeisernen Niederdruckdampfkesseln der Type H 70 Öl für Befuerung mit Öl	2522
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 — September 1960	2523/24

I.

1131

Verfahren bei der Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden

RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1960 —
I C 1 / 17—65.127

Ein deutscher Staatsbürger bedarf zur Annahme eines ausländischen Ordens der Genehmigung des Bundespräsidenten gem. § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844). Zur Vorbereitung der Entscheidung des Bundespräsidenten wird zur Zeit durch eine Rückfrage auf dem Dienstwege bei der für den Wohnort des Beliehenen zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt, ob dort Umstände bekannt sind, welche gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse möglicher Beschleunigung bei der Erledigung dieser Anfragen wird der Chef der Staatskanzlei die Erkundigungen in Zukunft unmittelbar von der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis einziehen, der für den Wohnort des Beliehenen zuständig ist. Diese Anfrage bitte ich auch unmittelbar unter Verzicht auf den Dienstweg zu beantworten. Lediglich Schreiben, in denen Bedenken gegen die Genehmigung geäußert werden, sind auf dem Dienstwege vorzulegen. Der Chef der Staatskanzlei wird in Zukunft auch das Genehmigungsschreiben des Bundespräsidenten dem Beliehenen unmittelbar zusenden.

Ist der Beliehene ein Beamter, auf den das Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung findet, so wird der Chef der Staatskanzlei die Erkundigungen durch Anfrage bei der für den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde einziehen.

Die Regierungspräsidenten werden jedoch über bedeutsame Ordensverleihungen in ihrem Bezirk jeweils unterrichtet werden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1960 S. 2519.

203022

Erstattung von Reisekosten bei Wahrnehmung von Nebentätigkeiten gem. Ziff. 13 Abs. 1 der Neben- tätigkeitsverordnung vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) i. d. F. der Berichtigung vom 13. August 1937 (RGBl. I S. 904) und der Änderungsverordnung vom 7. November 1953 (GS. NW. S. 255)

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 9. 1960 —
B 2204 — 257/IV/60

Nach Ziff. 13 Abs. 6 der Nebentätigkeitsverordnung können den Beamten für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit einer gem. Ziff. 13 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung übernommenen Nebentätigkeit notwendig werden, neben den nach Ziff. 13 Abs. 2 bis 5 zustehenden Beträgen noch die entstandenen Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zu höchstens 40,— DM täglich belassen werden.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Zahlung etwaiger Reisekostenvergütungen bei Wahrnehmung solcher Nebentätigkeiten nicht — wie auch bereits aus der Formulierung „belassen werden“ hervorgeht — die Dienststelle des Beamten im Hauptamt, sondern das jeweilige Unternehmen usw., bei dem der Beamte die Nebentätigkeit ausübt, zuständig ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1960 S. 2519.

23234

Anerkannte Institute für Baugrundfragen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 9. 1960 —
II A 4 — 2.712 Nr. 913/60

1. Das Verzeichnis der anerkannten Institute für Baugrundfragen [RdErl. v. 20. 4. 1954 (MBl. NW. S. 795 SMBl. NW. 23234) i. d. F. d. RdErl. v. 22. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2469/SMBl. 23234)] wird wie folgt ergänzt:

Bayern

Institut Dr.-Ing. Waschek, G ü n s b u r g (Donau),
Dillinger Straße 3—5.

Hessen

Erdbauinstitut des Herrn Dr.-Ing. Herbert Breth,
Beratender Ingenieur für Erd- und Grundbau,
D a r m s t a d t, Hobrechtstraße 57.

Nordrhein-Westfalen

Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
an der Ingenieurschule für Bauwesen in Siegen,
S i e g e n (Westf.), Dr.-Ernst-Straße 19.

2. Dieser RdErl. ist in die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBl. NW. S. 2333/SMBl. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952), unter V a 1 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 2520.

3214

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen

Gem. RdErl. d. Justizministers — 4103 — III A. 29,
d. Innenministers — IV A 2 — 51 — 29.01,
d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —
V B 1 — 22 — 14/3
u. d. Kultusministers — Z 3/1 — 33/01 — 403/60
v. 1. 9. 1960

Nr. 3 b) und c) des Gem. RdErl. v. 20. 5. 1958 —
(SMBl. NW. 3214) erhalten folgende Fassung:

- b) bei Personen, die im Verdacht stehen, als Führer von Kraftfahrzeugen (einschl. der Fahrräder mit Hilfsmotor), als Radfahrer oder als Lenker von Fuhrwerken am Straßenverkehr teilgenommen zu haben, obwohl sie infolge des Genusses von Alkohol nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen. Die Blutprobe ist auch bei weiteren unter Alkoholeinwirkung stehenden Personen zu entnehmen, die sich in oder auf dem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn der Führer des Fahrzeugs nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie nicht auf andere Weise auszuschließen ist,
- c) bei unter Alkoholeinwirkung stehenden anderen Personen (z. B. Beifahrern von Krafträdern, Fußgängern), wenn sie — abgesehen von den Fällen der §§ 315 a Abs. 1 Ziff. 2, 316 Abs. 2 StGB, in denen bereits nach a) eine Blutentnahme anzuordnen ist — im Verdacht stehen, den Straßenverkehr durch ihr Verhalten erheblich gefährdet zu haben, und andere Personen verletzt worden sind oder größerer Sachschaden entstanden ist.

Die Neuregelung erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Sie tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

— MBl. NW. 1960 S. 2520.

5120

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);
hier: Änderung und Ergänzung der Hinweise (Verwaltungsrichtlinien) des Bundesministers des Innern
und des Bundesministers für Verteidigung zur
Durchführung des USG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 9. 1960 —
IV A 1 — 5500

1. In Abschn. I des Bezugserl. zu a) wird an den Hinweis Nr. 2 zu § 1 (Allgemeine Grundsätze) als Nr. 3 angefügt:

3. Das Unterhaltssicherungsgesetz setzt bei der Gewährung von Leistungen voraus, daß der Wehrpflichtige durch die Erfüllung seines Wehrdienstes verhindert ist, für sich und seine Angehörigen zu sorgen. § 1 USG bestimmt demgemäß, daß Familienangehörige der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes oder zu Wehrübungen „einberufenen“ Wehrpflichtigen Unterhaltssicherungsleistungen erhalten. Dieser Grundsatz wird dann nicht mehr erfüllt, wenn ein Wehrpflichtiger gem. § 8 Abs. 3 der Soldatenurlaubsverordnung v. 20. Mai 1957 (BGBl. I S. 529) unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge aus wichtigem Grunde beurlaubt wird. Die Unterhaltssicherungsleistungen sind deshalb für die Zeit eines solchen Urlaubs einzustellen.

Mit vermehrten Beurlaubungen gem. § 8 Abs. 3 der Soldatenurlaubsverordnung ist bis zur Änderung und Ergänzung des Wehrpflichtgesetzes bei einzigen Söhnen von Kriegerwitwen zu rechnen. Die Truppenteile und militärischen Dienststellen werden die betreffenden Wehrpflichtigen anweisen, den zuständigen Unterhaltssicherungsbehörden den Beginn der Beurlaubung umgehend mitzuteilen.

2. In Abschn. I des Bezugserl. zu a) wird der Hinweis Nr. 7 b) zu § 3 durch folgenden Satz ergänzt:

Jedoch bleiben die in § 8 Abs. 3 Satz 3 und in § 9 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung vorgesehenen Freibeträge unberücksichtigt.

3. In Abschn. I des Bezugserl. zu a) erhält der Hinweis Nr. 7 b) zu § 8 folgende Fassung:

Als Beginn der Verpflichtung ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die Verpflichtung aus dem Vertrag nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen dem Willen der Parteien entsprechend wirksam wird. Sofern der Vertrag rückwirkend in Kraft tritt, ist als Verpflichtungszeitpunkt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzusehen.

4. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Verteidigung sind ferner damit einverstanden, daß **Kriegerwitwen**, die ausschließlich auf Rentenbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) angewiesen sind, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§§ 3, 7 USG) Einzelleistungen auch dann gewährt werden, wenn die Hinterbliebenenrente nach §§ 40, 41 BVG den Betrag von 230,— DM um nicht mehr als 20,— DM übersteigt.

Der Bezugserl. zu b) Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 wird daher wie folgt geändert:

Sofern durch die Erhöhung der Rentenbezüge das monatliche Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze übersteigt, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Kriegerwitwen, die **ausschließlich** auf Rentenbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) angewiesen sind, haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach §§ 3, 7 USG auch dann Anspruch auf Einzelleistungen, wenn die Hinterbliebenenrente den Betrag von

230,— DM um nicht mehr als 20,— DM übersteigt.

- b) Bei gleichzeitigem Bezug von Hinterbliebenenrente nach dem BVG und sonstigem Einkommen (z. B. Renten aus der Rentenversicherung, Erwerbseinkommen) ist nach Nr. 4 c) der Hinweise zu § 3 USG i. d. F. v. 1. 8. 1960 (vgl. RdErl. v. 8. 12. 1959 — SMBl. NW. 5120) zu verfahren. Hiernach ist ungeachtet der allgemeinen Einkommensgrenze (Hinweis Nr. 4 b) zu § 3 USG a. a. O.) zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 1601 ff. BGB gegeben sind, d. h. ob die Witwe gegenüber dem Wehrpflichtigen „nach bürgerlichem Recht unterhaltsberechtigt“ ist.

Die Hinweise Nr. 3 und 4 dieses Erlasses sind rückwirkend ab 1. 8. 1960 anzuwenden. Sofern Leistungen zur Unterhaltssicherung in der Zeit vom 1. 8. 1960 bis zur Bekanntgabe dieses Erlasses abgelehnt worden sind, aber nach den vorstehenden „Hinweisen“ hätten gewährt werden müssen, sind zugunsten der Antragsteller von Amts wegen entsprechende Neufeststellungsbescheide zu erteilen.

Bezug: a) RdErl. vom 8. 12. 1959 (SMBl. NW 5120)

b) RdErl. vom 20. 7. 1960 (MBl. NW. S. 1958)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1960 S. 2521.

II.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost (Juli 1960)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 9. 1960 —
B 2720 — 4105/IV/60

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

**Juli 1960 auf
100,— DM-Ost = 22,— DM-West**

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544)

— MBl. NW. 1960 S. 2522.

Arbeits- und Sozialminister

Typenzulassung von gußeisernen Niederdruckdampfkesseln der Type H 70 Ol für Befuerung mit Öl

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers —
III B 4 — 8531.1 Tgb.Nr. 203/60 v. 14. 9. 1960

Auf Antrag vom 10. März 1960 — Ku'Sä — werden die von der Firma Rheinstahl Eisenwerk Hilden AG hergestellten gußeisernen Niederdruckdampfkessel der Type H 70 Ol für Befuerung mit Öl unter den Zulassungszeichen

N 90/1 bis N 90/10

nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 706) i. d. F. v. 29. Juni 1939 (RWMBL. S. 397) widerruflich zugelassen. Die Kessel unterliegen damit nicht der Abnahme gemäß Abschnitt D der vorgenannten Vorschriften. Der zuständige Technische Überwachungsverein und der Niederdruckdampfkessel-Ausschuß im Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschuß haben gegen die Zulassung keine Bedenken erhoben.

Die Zulassung wird von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Niederdruckdampfkessel müssen entsprechend den beigefügten, am Schluß der Urkunde näher bezeichneten und mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen hergestellt und ausgerüstet sein. Im übrigen müssen sie den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel und den behördlichen Vorschriften gegen Feuergefahr und über feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen genügen.
2. An jedem von der Zulassung erfaßten Niederdruckdampfkessel der Type H 70 Ol mit Feuerung für Öl ist das den einzelnen Kesselgrößen — entsprechend der nachstehenden Zusammenstellung — zugeordnete Zulassungszeichen anzubringen.

Bestell-Nr.	Heizfläche m ²	Leistung kcal/h	Länge mm	Gliederzahl	Zulassungszeichen
270 709	22,00	220 000	1090	9	N 90/1
270 710	24,60	246 000	1210	10	N 90/2
270 711	27,20	272 000	1330	11	N 90/3
270 712	29,80	298 000	1450	12	N 90/4
270 713	32,40	324 000	1570	13	N 90/5
270 714	35,00	350 000	1690	14	N 90/6
270 715	37,60	376 000	1810	15	N 90/7
270 716	40,20	402 000	1930	16	N 90/8
270 717	42,80	428 000	2050	17	N 90/9
270 718	45,40	454 000	2170	18	N 90/10

3. Jeder Kessellieferung ist eine Bedienungsvorschrift beizufügen.
4. Dem zuständigen Technischen Überwachungsverein ist auf Verlangen zu gestatten, nach eigenem Ermessen im Werk und auf dessen Kosten zu prüfen, ob die Niederdruckdampfkessel H 70 Ol dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.
5. Die Normblätter DIN 4755 — Olfeuerungen in Heizungsanlagen — und DIN 4787 — Olbrenner (MBI. NW. 1960 S. 197/SMBI. NW. 23212) — sowie die vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe v. 23. 4. 1959 (MBI. NW. S. 1285/SMBI. NW. 23212) mit Ergänzung v. 22. 12. 1959 (MBI. NW. 1960 S. 80) sind zu beachten.

Für Kessel, deren Ausführung oder Ausrüstung von den diesem Antrag zugrunde gelegten Zeichnungen und Beschreibungen abweicht, gilt diese Zulassung nicht.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 200,— DM erhoben.

— MBI. NW. 1960 S. 2522.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 — September 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

A. Amtlicher Teil

- Personalnachrichten 121
87. Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 8. 1960 . . . 123
88. Dienstsiegel der Schulämter. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1960 123
89. Herabsetzung der Klassenstärke für Werkkunstschulen nach § 4 Abs. 5 1. AVOzSchFG. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 8. 1960 124
90. Schulverwaltungsgesetz; hier: Bearbeitung von Personalangelegenheiten für Lehrer im Angestelltenverhältnis sowie für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, durch die Schulämter und die Regierungspräsidenten. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 8. 1960 124
91. Herabsetzung der Klassenstärke für Hilfsberufsschulklassen nach § 4 Abs. 5 1. AVOzSchFG. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 8. 1960 124
92. Reisekostenvergütung für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten; hier: Zuständigkeit für die Genehmigung der Schulwanderungen pp. nach Nr. 7 ABzRKG. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1960 124

93. Vorbereitungsdienst für das Gewerbelehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 8. 1960 125
94. Ordnung der fachpraktischen Ausbildung für das Gewerbelehramt (Praktikantenordnung). RdErl. d. Kultusministers v. 16. 8. 1960 125
95. „Tag der Heimat 1960.“ RdErl. d. Kultusministers v. 23. 8. 1960 126
96. Berufsbezeichnung der Lehrkräfte an Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1960 127
97. Durchführung des Religionsunterrichts in berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1960 127
98. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1961/62. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1960 127

B. Nichtamtlicher Teil

- Mitarbeit an der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung 128
- Grundlehrgänge der Deutschen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft e. V. in Bad Harzburg 128
- Bücher und Zeitschriften 128
- Buchhinweise 130

— MBI. NW. 1960 S. 2523/24.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.